# HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99


# Mandanteninformationen für Unternehmer September 2025

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen

## 1. Neues Verfahren „RaBe“ zur Belegeinreichung beim Finanzamt

**In verschiedenen Bundesländern kommt bereits das Verfahren „RaBe“ zum Einsatz, um Belege digital an das Finanzamt zu übermitteln.**

**Hintergrund**

Nicht selten kommt es vor, dass die **Steuererklärung** eingereicht wird, in der Hoffnung, bald eine Steuererstattung zu erhalten. Doch wenn das Finanzamt Rückfragen hat, beispielsweise zu Werbungskosten, Spenden oder haushaltsnahen Dienstleistungen, kann es sein, dass **Belege** angefordert werden. Das kann die **Bearbeitung der Steuererklärung** um einige Wochen verzögern. Steuerpflichtige warten dadurch länger auf ihre erhoffte Erstattung. Doch eine neue Funktion in Elster soll den Prozess deutlich beschleunigen und vereinfachen.

**„RaBe“** steht für **„Refinanzierung auf Belege“.** Mit diesem Verfahren soll die **Digitalisierung der Steuererklärung** voranschreiten. Belege können dann direkt beim Ausfüllen der elektronischen Steuererklärung im Programm „Mein ELSTER“ oder anderen RaBe-fähigen Steuerprogrammen online hinterlegt werden.

**RaBe nutzen**

Wie funktioniert das? Werden beispielsweise Werbungskosten eingetragen, kann der jeweilige **Beleg direkt mit der Eingabe verknüpft** werden. Das Finanzamt kann die hinterlegten Belege bei der Bearbeitung dann einfach per Mausklick abrufen. Damit soll das Veranlagungsverfahren entlastet werden. Rückfragen bei Steuerberater oder Steuerbürgern entfallen auf diese Weise. Werden **Belege vom Finanzamt abgerufen**, erhält der Steuerbürger oder Steuerberater eine Nachricht über das Elster-Portal.

RaBe steht bereits in einigen Bundesländern zur Verfügung, wie beispielsweise Berlin, Bayern, Hessen und Thüringen. Aktuell macht die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg darauf aufmerksam, dass die Funktion bei den Finanzämtern in dem Bundesland nun verfügbar sei.

Werden Steuererklärungen in Papierform eingereicht, muss weiterhin damit gerechnet werden, dass Belege vom Finanzamt angefordert werden und sich die Bearbeitung der Steuererklärung verzögert.

## 2. Ferienwohnung kann erste Tätigkeitsstätte sein

**Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine Ferienwohnung als sogenannte erste Tätigkeitsstätte gelten kann – auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.**

**Hintergrund**

In dem Fall klagte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), bestehend aus Vater und Sohn. Sie vermieten **zwei Ferienwohnungen**.

Für das Jahr 2019 wollten sie verschiedene Kosten – zum Beispiel für Fahrten, Übernachtungen und Verpflegung – steuerlich als **Werbungskosten** geltend machen. Diese Kosten entstanden durch Arbeiten wie Reinigung oder Reparaturen an den Wohnungen. Das Finanzamt erkannte die Kosten jedoch nicht an und begründete diese mit privater Mitveranlassung.

**Entscheidung**

Das Gericht gab der Klage jedoch teilweise statt und entschied, dass die Ferienwohnungen als **erste Tätigkeitsstätte** gelten können, wenn der Vermieter **mindestens ein Drittel seiner Arbeitszeit** direkt dort verbringt. Das ist bei den beiden Klägern der Fall gewesen, weil sie viele Arbeiten selbst erledigt haben. Deshalb dürfen sie für die Fahrten zur Ferienwohnung die Entfernungspauschale ansetzen – allerdings nur anteilig, da die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.

Auch **Unterkunftskosten** für eine dritte Wohnung wurden zum Teil anerkannt – im Rahmen einer sogenannten „doppelten Haushaltsführung“. Aber auch hier wurde ein Privatanteil abgezogen.

**Verpflegungskosten** erkannte das Gericht allerdings nicht an, da die sogenannte Dreimonatsfrist abgelaufen war. Danach dürfen solche Kosten nur für eine bestimmte Zeit geltend gemacht werden.

## 3. Umsatzsteuerliche Behandlung von digitalen Spenden-Einnahmen

**Digitale Spenden („Donations“) an Betreiber eines kostenfreien Internet-Blogs sind nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen. Die Zahlungen gelten als echte, nicht steuerbare Zuschüsse, sofern keine Gegenleistung erbracht wird. Damit steht dem Betreiber grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu.**

**Hintergrund**
Die **Betreiber eines Internet-Blogs** gründeten eine Unternehmergesellschaft (UG), um ein neues Medienunternehmen aufzubauen. Der Blog war für alle Nutzer kostenlos zugänglich. Einnahmen erzielte die UG durch Werbung, den Verkauf von Büchern, E-Books und Merchandise-Artikeln – teils auch im Ausland. Diese Einnahmen reichten jedoch nicht aus, um den Betrieb zu finanzieren.

Deshalb **forderte** die UG die **Blog-Besucher auf, freiwillige Spenden („Donations“) zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen**. Die Spendenhöhe war frei wählbar. Für die Spender oder Paten gab es **keine besonderen Vorteile oder Gegenleistungen**; der Blog blieb für alle kostenlos nutzbar.

Nach einer **Umsatzsteuer-Sonderprüfung** wurde die Finanzierung als „Donation-based Crowdfunding“ eingestuft. Das Finanzamt sah die Spenden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse an und **kürzte den Vorsteuerabzug**. Die UG legte dagegen Einspruch ein.

**Entscheidung**
Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass die Spenden und Patenschaften **keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze** sind. Die Zahlungen sind echte, nicht steuerbare Zuschüsse und kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung lauten wie folgt:

- **Es besteht keine Gegenleistung:** Die UG erbringt für die Spenden keine besondere Leistung an die Spender oder Dritte. Die Nutzung des Blogs ist unabhängig von einer Spende möglich.
- **Keine Verknüpfung zwischen Zahlung und Leistung:** Die Spender erhalten keinen individuellen Vorteil. Es gibt keinen Vertrag zwischen Spender und Betreiber, und die Betreiber wissen nicht, wer gespendet hat.

Die Spenden **dienen lediglich der Finanzierung** des Betriebs und sind keine Bezahlung für eine konkrete Leistung.
Der UG steht der **volle Vorsteuerabzug** zu, da sie mit dem Blog ausschließlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

## 4. Kündigung in der Probezeit bei schwerbehinderter Person

**Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass ein Arbeitgeber vor einer ordentlichen Kündigung in der Probezeit kein Präventionsverfahren für schwerbehinderte Menschen durchführen muss.**

**Hintergrund**

Ein Mann mit **Schwerbehinderung** war seit Anfang Januar 2023 als Leiter der Haustechnik in einem Betrieb angestellt – mit einer sechsmonatigen **Probezeit**. In dem Betrieb gibt es weder einen Betriebsrat noch eine Schwerbehindertenvertretung. Als der Arbeitgeber dem Mitarbeiter Ende März 2023 kündigte, klagte er dagegen.

Der Kläger war der Ansicht: Die Kündigung sei unwirksam, weil der Arbeitgeber kein **Präventionsverfahren** (eine Art Plan zur Arbeitsplatzanpassung) durchgeführt habe, obwohl er über seine Behinderung informiert war.

**Entscheidung**

Sowohl das Arbeitsgericht Nordhausen als auch das Thüringer Landesarbeitsgericht wiesen seine Klage ab. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte diese Entscheidungen und urteilte, dass in der **Wartezeit bis zum Anfang des Kündigungsschutzgesetzes** und auch in **kleinen Betrieben ohne Betriebsrat**, ein solches Verfahren **nicht vorgeschrieben** ist. Entscheidend sei allein, dass das Kündigungsschutzgesetz in dieser Zeit keine Anwendung findet – und damit auch nicht die Pflicht zum Präventionsverfahren.

Die Richter erklärten: Eine Kündigung in der Probezeit kann auch dann wirksam sein, wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert ist und der Arbeitgeber keine speziellen Schritte zur Anpassung des Arbeitsplatzes unternimmt. Eine Ausnahme gegen das Gebot der Gleichbehandlung liegt nur dann vor, wenn die Kündigung **direkt oder indirekt wegen der Behinderung** erfolgt ist. Im vorliegenden Fall war das nicht der Fall – die Kündigung erfolgte aufgrund fachlicher Eignungsmängel.

## 5. Künstlersozialabgabe sinkt im Jahr 2026

**Wer selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragt, muss auch an die Künstlersozialabgabe denken. Im Jahr 2026 soll die Abgabe auf 4,9 Prozent sinken.**

**Hintergrund**

Die Künstlersozialabgabe ist ein **Pflichtbeitrag für Unternehmen**, die **kreative oder publizistische Leistungen** nutzen – zum Beispiel für Grafik, Musik oder Texte. Damit wird ein Teil der Sozialversicherung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler mitfinanziert.

Über die Künstlersozialversicherung sind aktuell rund 190.000 selbstständige Kreative pflichtversichert – ähnlich wie Angestellte in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Sie zahlen dabei nur die Hälfte der Beiträge selbst. Die andere Hälfte wird über einen Bundeszuschuss (20 Prozent) sowie die Künstlersozialabgabe (30 Prozent) finanziert.

Diese Umlage zahlen Unternehmen, die regelmäßig kreative oder publizistische Leistungen beauftragen. Die **Bemessungsgrundlage** ist dabei das **Honorar**, das im Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt wird.

**Ausblick 2026**

Wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitteilt, wird der Abgabesatz im Jahr 2026 von derzeit 5,0 auf **4,9 Prozent** gesenkt. Grund dafür ist die verbesserte wirtschaftliche Lage in der Kultur- und Kreativbranche. Ziel der Bundesregierung ist es, die Künstlersozialabgabe langfristig stabil zu halten – auch angesichts digitaler Veränderungen in der Branche.

## 6. Steuerbefreiung für die Übernahme ärztlicher Notfalldienste

**Die entgeltliche Übernahme ärztlicher Notfalldienste durch einen Arzt ist umsatzsteuerfrei. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Tätigkeit als Heilbehandlung gilt, auch wenn der Arzt den Dienst als Vertreter für einen anderen Arzt übernimmt und die Vergütung nicht direkt von den Patienten oder Krankenkassen stammt.**

**Hintergrund**
Ein **selbständiger Allgemeinmediziner** übernahm in mehreren Jahren **freiwillig Notfalldienste für andere Ärzte**. Er hatte dazu eine **Vereinbarung** mit der Kassenärztlichen Vereinigung getroffen. Für die Übernahme des Notfalldienstes stellte er den **vertretenen Ärzten eine Vergütung in Rechnung**, **ohne Umsatzsteuer auszuweisen**. Zusätzlich rechnete er die tatsächlich erbrachten ärztlichen Leistungen gegenüber den Patienten ab.

Das **Finanzamt** war der Ansicht, dass die Übernahme des Notfalldienstes als eigenständige, nicht steuerbefreite Leistung zu behandeln sei. Es **unterschied** zwischen den **steuerfreien Heilbehandlungen an den Patienten und der entgeltlichen Übernahme des Notfalldienstes** für andere Ärzte. Die Einnahmen aus der Vertretung sollten daher dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegen. Einspruch und Klage des Arztes blieben zunächst erfolglos.

**Entscheidung**
Der BFH hat die Entscheidung des Finanzamts aufgehoben. Die Übernahme ärztlicher Notfalldienste gegen Entgelt ist als Heilbehandlung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) **umsatzsteuerfrei.**

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind steuerfrei, wenn sie von Ärzten oder vergleichbaren Heilberufen erbracht werden. Für die Steuerbefreiung ist es **unerheblich, wer die Leistung empfängt oder bezahlt**. Entscheidend ist, dass der Leistende ein Arzt ist und die Tätigkeit einem therapeutischen Zweck dient.

Die Übernahme des Notfalldienstes stellt sicher, dass Notfallpatienten zeitnah behandelt werden können. Die **Bereitschaft**, in Notfällen sofort ärztlich zu handeln, **dient dem Schutz der Gesundheit und ist daher als Heilbehandlung anzusehen**. Es spielt keine Rolle, wie viele Patienten tatsächlich während des Notfalldienstes behandelt werden. Bereits die Bereitschaft zur Behandlung in Notfällen erfüllt den therapeutischen Zweck.